

Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV)

vom 24. April 2016

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Kanton und Bezirke sorgen nachfrageorientiert für einen attraktiven öffentlichen Verkehr im Kanton. Grundsatz

Art. 2

¹Kanton und Bezirke leisten Beiträge an konzessionierte Verkehrsunternehmen, welche die Voraussetzungen für die Gewährung eines Bundesbeitrags erfüllen (Regionalverkehr), sowie an übergeordnete Verkehrssysteme, wie zum Beispiel Tarifverbünde. Die Unterstützung von Verkehrsunternehmen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen (Ortsverkehr), ist Sache der Bezirke. Beitragsleistungen

²Beiträge können auch an Bahnhofinfrastrukturen und Haltestellen von regionalen Buslinien geleistet werden, sofern sich diese im Kanton befinden und die Finanzierung nicht Sache der Verkehrsunternehmen ist oder sie aufgrund anderer Gesetze finanziert werden.

Art. 3

Sind gleichzeitig andere Kantone am Betrieb eines konzessionierten Verkehrsunternehmens beteiligt oder interessiert, setzt die Leistung eines Beitrags angemessene Beiträge der anderen Kantone voraus. Beteiligung anderer Kantone

Art. 4

Das Volkswirtschaftsdepartement ist im Bereich des Regionalverkehrs nach Anhörung der Bezirke für den Abschluss von Angebotsvereinbarungen zuständig und entscheidet über Beiträge gemäss Art. 2. Zuständigkeit

Art. 5

¹Im Rahmen ihrer Leistungspflicht tragen der Kanton zwei Drittel und die Bezirke ein Drittel der Beiträge. Kostenaufteilung

²Der Beitrag des Bezirks Obereggen richtet sich nach den auf diesen Bezirk entfallenden Kosten.

³Die Anteile der übrigen Bezirke richten sich nach den entsprechenden Ausgaben im inneren Landesteil und bemessen sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen.

⁴Die Standeskommission setzt die Anteile der einzelnen Bezirke alle fünf Jahre neu fest. Die Bezirke werden vorgängig angehört.

⁵Für die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt folgender Verteilungsschlüssel:

- Bezirk Appenzell 41%
- Bezirk Schwende 16%
- Bezirk Rüte 25%
- Bezirk Schlatt-Haslen 8%
- Bezirk Gonten 10%

Art. 6

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über Beiträge an öffentliche Verkehrsunternehmen vom 24. April 1977 wird aufgehoben.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.